

Satzung und Gartenordnung



Impressum

Kleingartenverein „Gute Nachbarschaft“ e. V.
Ostendstraße 63
90482 Nürnberg

Internet: www.gute-nachbar.de

e-mail: kgv-nachbar@t-online.de

Stand: Juni 2022
Version: V2.4

Die „Satzung und Gartenordnung“ des Kleingartenvereins
„Gute Nachbarschaft“ e. V.
stellt eine Ergänzung zur „Satzung und Gartenordnung“,
herausgegeben vom
„Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner“ e. V. dar.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

(Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung)

	Seite
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	5
§ 3 Mitgliedschaft im Verein	6
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Verein	6
§ 5 Vereinsbeiträge	7
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Organe des Vereins	8
§ 8 Vorstand des Vereins	8
§ 9 Mitgliederversammlung – Einberufung und Anträge	10
§ 10 Mitgliederversammlung – Beschlussfassung	11
§ 11 Beschlüsse und Wahlen	12
§ 12 Niederschrift der Mitgliederversammlung	13
§ 13 Revisoren	13
§ 14 Auflösung des Vereins	13
§ 15 Eigentum des Vereins	14
§ 16 Bestandteile der Satzung	14
§ 17 Überleitungsvorschriften	14

Satzung

Kleingartenverein „Gute Nachbarschaft“ e. V., Sitz Nürnberg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Gute Nachbarschaft e. V.“ und hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszug „eingetragener Verein“ (e. V.).

Er ist ein Zweigverein des „Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V.“ mit dem Sitz in Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.
- 2) Zweck des Vereins ist die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Kleingärtnerei sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden.

Voraussetzung ist Volljährigkeit und guter Leumund.

Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V. und dem Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten. Die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Zuteilung einer Gartenparzelle ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V.
 - b) bei Aufgabe des Kleingartens
 - c) durch Kündigung des Kleingartens, jedoch nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens
 - d) durch Tod
 - e) durch Ausschluss als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V.
- (3) Weitergabe der persönlichen Daten
Die persönlichen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Vereinsorganisation gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig.

§ 5 Vereinsbeiträge

- (1) Der Kleingartenverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgelegt wird.
- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbetrag zu entrichten.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Wassergeld, Gebühren für Strom, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und insbesondere Pachten sowie andere geldliche Leistungen sind zu dem auf der Rechnung festgesetzten Zahlungstermin zu entrichten.
- (4) Umlagen für Einzelmaßnahmen können erhoben werden. Die Höhe der Umlagen kann bis zur Höhe des dreifachen Mitgliedsbetrages von Mitgliedern mit Unterpachtvertrag je Mitglied festgesetzt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Ihnen aufgrund des Generalpachtvertrages, der Satzung, Gartenordnung und des Unterpachtvertrages obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Stadtverbandes und des Kleingartenvereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
- (2) Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
 - b) an den Einrichtungen des Kleingartenvereins teilzunehmen und über den Kleingartenverein Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die der Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V. zuständig ist, an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten,
 - c) die fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Kleingartenvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Kassier
Schriftführer
Fachberater

(2) Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand des Kleingartenvereins wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlung;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung des Stadtverbandes, des Verbandsausschusses und der Stadtverbandsvorstandschaft;
- c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen.

- d) Fristgerechte Abrechnung von Jahresbeitrag und Pachtgebühr zu den vom Stadtverband festgelegten Terminen;
 - e) Vorschlag an den Stadtverband hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern und Vergabe von Kleingartenparzellen innerhalb des Kleingartenvereins;
 - f) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Kleingartenvereins, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Stadtverbandes unterliegen;
 - g) Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Kleingartenvereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln;
- (5) Die Geschäftsführung der Kleingartenvereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Stadtverbandes.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen.
Der Vorstand des Kleingartenvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
Aufwandsentschädigungen können gewährt werden; sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
- (8) Die Ausübung von Kassengeschäften durch den 1. oder 2. Vorsitzenden ist unzulässig.
- (9) Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Stadtverbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüssen der Verbandsorgane verstoßen und damit den Interessen und Zielen des Stadtverbandes schaden.

§ 9 Mitgliederversammlung – Einberufung und Anträge

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung - Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und der Entlastung des gesamten Vorstandes.
- b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren
- c) alle 4 Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Vertreter des Kleingartenvereins zur Vertreterversammlung des Stadtverbandes
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- e) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über § 6 a der Gartenordnung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V. hinausgehen
- f) Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. besondere Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Stadtverbandes fallen, wie z. B. Vereinsheime und -kantinen usw.
- g) Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V.
Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Kleingartenvereins erfolgt ist. In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft beim

Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V. bleibt davon unberührt.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

- a) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- c) für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.
- d) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- e) Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur 1 Wahlvorschlag vorliegt.
- f) Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt.
- g) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- h) Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch Stimmenthaltung und ungültige Stimmen mit.

§ 12 Niederschrift der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren gewählt.

Diese sind keine Vorstandsmitglieder.

Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vorstandes.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen.

Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Eigentum des Vereins

Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen die von den Mitgliedern bzw. Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins.
Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 16 Bestandteile der Satzung

Die Satzung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V. mit Gartenordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Überleitungsvorschriften

Der Verein tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Kolonien ein, aus denen er entstanden ist.

Dies gilt auch und insbesondere hinsichtlich der dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V. gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Nürnberg, den 2.12.72

Unterschriften

Gartenordnung

(Die Gartenordnung ist nicht
Bestandteil der Satzung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
§ 1 Grundsätzliches	4
§ 2 Wasserversorgung	4
§ 3 Ende der Wasserversorgung	4
§ 4 Start der Wasserversorgung	4
§ 5 Stromversorgung	5
§ 5a Erfassung der Verbrauchsdaten	5
§ 5b Abrechnung Stromverbrauch	5
§ 6 Kinderspielgeräte	6
§ 7 Befahren der Gartenwege	6
§ 8 Pflanzenschutzmittel	6
§ 9 Haustiere in der Anlage	6
§ 10 Informationspflicht des Pächters	6
§ 11 Gartenummer	7
§ 12 Betreten des Gartens	7
§ 13 Rechnungen	7
§ 14 Zahlungsunfähigkeit	7
§ 15 Mahngebühren	7
§ 16 Versicherungen	7
§ 17 Parkplatz	7
§ 18 Tore zur Gartenanlage	8
§ 19 Entleihen von Elektrogeräten	8
§ 20 Abstellen von Gegenständen	8
§ 21 Verschenken oder Verkaufen von Gegenständen	8
§ 22 Aufwandsentschädigung	8
§ 22a Grillen	9
§ 23 Ruhe und Ordnung	9
§ 24 Teilunwirksamkeit (Salvatorische Klausel)	9
Nachsatz	10

Vorwort

Gärtnern ist wieder „in“.

Das zeigen die Gärten, die in der letzten Zeit auf ungenutzten Plätzen mitten in der Stadt entstanden. Man ist mittlerweile kritischer geworden, was die Herkunft und die Behandlung von Lebensmitteln wie Obst, Gemüse aber auch von Blumen und anderen Pflanzen betrifft.

Und man möchte nicht nur konsumieren sondern auch mitgärtnern und mitmachen und das säen und die Pflege der Pflanzen nicht nur einigen wenigen überlassen.

Dieses Umdenken der Bevölkerung hin zu gärtnern ohne Giftspritze und ohne chemische Düngemittel, dafür aber zu gesundem Obst und Gemüse, von dem man weiß wo es herkommt und wie es behandelt wurde, sollte sich auch in unserer Kleingartenanlage durchsetzen.

Aber auch die Erholung und die Entspannung in einem Garten sollen dabei nicht zu kurz kommen. Einmal einen ganzen Nachmittag auf der Gartenliege zu verbringen oder abends einen Grillabend im eigenen Garten zu veranstalten, ist das nicht erstrebenswert?

Weiterhin kann man im Garten auch körperliche Ertüchtigung erfahren: umgraben des Gartens, jäten von Unkraut, gießen mit der Kanne, all das kann manchmal zu einer schweißtreibenden Angelegenheit werden.

Und man findet im Garten wieder einen Zugang zur Natur: Stauden und Blumen ziehen die Insekten an, diese wiederum locken die Vögel in die Gärten. Und das alles kann man von seinem Liegestuhl aus bequem beobachten.

Um dieses Miteinander von Natur, Umwelt und Menschen zu erhalten und zu fördern, genau deshalb ist diese Gartenordnung entstanden.

Nürnberg, Februar 2014

Gartenordnung

§ 1 Grundsätzliches

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verein zu Abmahnungen, Bußgeld und im schlimmsten Fall zur Kündigung des Pachtvertrages.

§ 2 Wasserversorgung

Der Verein trägt die Verantwortung für die Wasserzuleitungen ab den beiden Hauptuhren der N-ERGIE bis in die einzelnen Kleingärten hinein, einschließlich des letzten Absperrhahns vor den Wasseruhren in den Parzellen. Die Wasseruhr selbst ist Eigentum des jeweiligen Pächters. Dieser hat auch für eine geeichte Wasseruhr zu sorgen.

§ 3 Ende der Wasserversorgung (=Ablesetag)

Das Ende der Wasserversorgung ist wetterabhängig und erfolgt Ende Oktober. Der Termin wird rechtzeitig in den Schaukästen und auf der Homepage der „Guten Nachbarschaft“ bekanntgegeben. Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass der Vorstand oder die vom Vorstand bestimmten Personen zu diesem Termin die Wasseruhren leicht ablesen können. Alternativ können die Pächter den Zählerstand ihrer Wasseruhr dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10.00 Uhr am Ablesetag mitteilen (Briefkasten). Ist der Zugang zum Garten verwehrt und liegt dem Kassier am Ablesetag kein Zählerstand vor, so wird dem Pächter zusätzlich ein erhöhter Verwaltungsaufwand bis zur Höhe eines jährlichen Vereinsbeitrages in Rechnung gestellt.

§ 4 Start der Wasserversorgung

Der Beginn der Wasserversorgung ist wetterabhängig und erfolgt ab Ende März. Der Termin wird in den Schaukästen und auf der Homepage der „Guten Nachbarschaft“ rechtzeitig bekanntgegeben. Am Termin der Wasseröffnung muss der Absperrhahn in den Gärten geschlossen sein.

Ist ein Absperrhahn in einem Garten nicht geschlossen und der Pächter nicht anwesend, so wird von dem Pächter eine Aufwandspauschale bis zur Höhe eines jährlichen Vereinsbeitrages erhoben.

§ 5 Stromversorgung (Arbeitsstrom)

Die Versorgung mit Arbeitsstrom ist rund um das Jahr gewährleistet. Der Verein ist für das Leitungsnetz ab dem Hauptzähler der N-ERGIE bis einschließlich der Stromzähler in den einzelnen Gärten zuständig.

Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass der Vorstand oder die vom Vorstand bestimmten Personen am Ablesetag die Stromzähler leicht ablesen können.

Alternativ können die Pächter den Stand der Stromzähler dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10.00 Uhr am Ablesetag mitteilen (Briefkasten).

Ist der Zugang zum Garten verwehrt und liegt dem Kassier am Ablesetag kein Zählerstand vor, so wird dem Pächter zusätzlich zur Rechnung ein erhöhter Verwaltungsaufwand bis zur Höhe eines jährlichen Vereinsbeitrages in Rechnung gestellt.

Defekte Stromzähler sind dem Vorstand zu melden, sobald dieser Sachverhalt festgestellt ist.

§ 5a Erfassung der Verbrauchsdaten

In den Gartenparzellen dürfen nur geeichte Wasserzähler verwendet werden; die Kosten dafür sind vom jeweiligen Pächter zu tragen.

§ 5b Abrechnung Stromverbrauch

Die Stromkosten für Teilnehmer am Arbeitsstrom werden folgendermaßen berechnet:

Verbrauch laut Stromzähler in der Parzelle plus anteilige Grundkosten plus anteilige Verbrauchskosten.

Die anteiligen Grundkosten berechnen sich aus:
(Grundpreis N-Ergie plus Rücklagen für Netzprüfung und Reparaturen) dividiert durch Anzahl der Teilnehmer am Arbeitsstrom.

Die anteiligen Verbrauchskosten berechnen sich aus:
(Verbrauch lt. Hauptuhr N-Ergie minus Summe der

Einzeluhren) dividiert durch Anzahl der Teilnehmer am Arbeitsstrom.
Die Höhe der Rücklage für Netzprüfung und Reparatur wird jährlich vom Kassier festgelegt.

§ 6 Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten und von aufblasbaren Planschbecken für Kinder in den Parzellen ist möglich.

§ 7 Befahren der Gartenwege

Die Einfahrten in die Gartenanlage sind teilweise durch Schranken bzw. abschließbare Pfosten versperrt, um ein unkontrolliertes Befahren der Gartenwege zu verhindern. Ausnahmen können von der Vorstandschaft erteilt werden.

§ 8 Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sollte auf das Nötigste reduziert werden.
Natur- und Umweltschutz sollten in unserer Kleingartenanlage eine wichtige Rolle spielen.

§ 9 Haustiere in der Anlage

Verunreinigungen durch Haustiere sind unverzüglich zu entfernen. Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden.

§ 10 Informationspflicht des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren. Speziell die Termine der Absperrung und der Aktivierung der Wasserversorgung sind aus den aufgestellten Schaukästen zu entnehmen oder auf der Homepage der „Guten Nachbarschaft“ im Internet nachzulesen.

§ 11 Gartennummer

Die Gartennummer der einzelnen Parzellen ist sichtbar am Gartentor anzubringen

§ 12 Betreten des Gartens

Den Vorstandsmitgliedern des Vereins ist es gestattet, den Garten eines Vereinsmitgliedes auch ohne dessen Anwesenheit im Notfall oder zur Fehlerbeseitigung im Stromnetz oder bei der Wasserversorgung zu betreten.

§ 13 Rechnungen

Rechnungen sind spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin (Zahlungsziel meist 3-4 Wochen) zu begleichen. Bei Nichtbezahlung erfolgt eine Mahnung; bei weiterem Zahlungsverzug wird eine kostenpflichtige Mahnung (Mahngebühr 10,00 Euro + Auslagen) erstellt.

Wird auch die kostenpflichtige Mahnung nicht beachtet, leitet der Kassier ein gerichtliches Mahnverfahren ein. Die Kosten des Mahnverfahrens sowie eine Mahngebühr von 20,- Euro hat der Schuldner zu tragen

§ 14 Zahlungsunfähigkeit

Kann eine Rechnung von einem Vereinsmitglied nicht fristgerecht beglichen werden, so ist der Kassier davon schnellstens in Kenntnis zu setzen. Dieser wird versuchen, zusammen mit dem Gläubiger eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 15 Ersatzlos gestrichen (*JHV am 28.02.2020*)

§ 16 Versicherungen

Über den Verein können verschiedene Versicherungen abgeschlossen werden.

Die kollektive Unfallversicherung ist obligatorisch.

§ 17 Parkplatz

Der Parkplatz im Vereinsgelände ist nur für Vereinsmitglieder vorgesehen, nicht für Gäste oder Verwandte.

Bitte platzsparend und nicht mit dem Auspuff zu den Gärten oder zur Mauer parken.

§ 18 Tore zur Gartenanlage

Während der Sommerzeit sind die Tore ab 20.00 Uhr, im Winterhalbjahr auch tagsüber abzusperren.

§ 19 Entleihen von Elektrogeräten

Das Entleihen von vereinseigenen Elektro-Gartengeräten ist über den Verein möglich.

Die entliehenen Geräte sind sorgfältig zu behandeln; eventuelle Fehler oder Störungen sind der Vorstandschaft möglichst sofort mitzuteilen. Eine Haftung des Vereins bei Unfällen mit diesen Geräten ist ausgeschlossen.

§ 20 Abstellen von Gegenständen

Gegenstände oder Gartenabfälle dürfen ohne Erlaubnis der Vorstandschaft außerhalb der eigenen Parzelle nicht wild gelagert werden. Verstöße dagegen werden mit Bußgeld bis zu 20,- Euro geahndet. Außerdem hat das Mitglied diese Gegenstände oder Gartenabfälle sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 21 Verschenken oder Verkaufen von Gegenständen

Es besteht die Möglichkeit, Gegenstände wie Steinplatten, Gartengeräte, Blumentöpfe, Pflanzen, usw. über den Verein zu verkaufen oder zu verschenken. Dazu bitte eine Beschreibung des Gegenstandes und eventuelle Preisvorstellungen erstellen. Diese Anzeige wird dann im Schaukasten veröffentlicht.

§ 22 Aufwandsentschädigung

Jedes Vorstandsmitglied erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung des Vereins entsprechend dem § 7 der Satzung festgelegt.

§ 22a Grillen

Grillen ist grundsätzlich mit einem Gas- oder Elektrogrill erlaubt. Ein Holzkohलगrill darf nur mit geeignetem Brennmaterial betrieben werden, um starken Rauch und Ruß zu vermeiden. Geeignete Materialien sind Holzkohle, nicht jedoch Gartenabfälle oder andere brennbare Materialien (siehe auch Bundesemissionsschutzgesetz).

Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarn durch die entstehende Rauch- und Geruchsentwicklung nicht mehr als nötig belästigt werden. Kommt es zu wesentlichen Beeinträchtigungen, kann durch den Vorstand ein Grillverbot ausgesprochen werden.

§ 23 Ruhe und Ordnung

Es wird ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nürnberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeit hingewiesen.

Die Ausübung öffentlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag
von 8.00 Uhr bis 16.00Uhr

§ 24 Teilunwirksamkeit (Salvatorische Klausel)

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Gartenordnung bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

Nachsatz

Gerade der Namen unserer Gartenanlage „Gute Nachbarschaft“ sollte für uns alle ein Ansporn sein, diesen Namen auch mit Leben zu erfüllen.

Auch wenn einmal eine Übertretung der Gartenordnung passiert, sollte sich jeder fragen, ob es lohnt, sich deshalb zu beschweren oder gleich den Vorstand einzuschalten. Manchmal helfen ja ein kurzes Gespräch oder ein paar klärende Worte mit dem Nachbarn.

Die Gartenordnung tritt am 22.02.2014 nach der Verabschiedung durch die Mitglieder in Kraft.

Nürnberg, 21. Februar 2014

Die Vorstandschaft.

The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is clearly legible and reads "Georgs Relax". The second and third signatures are more stylized and cursive, with the second one appearing to start with "Garten" and the third one being a single large flourish.